

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Wirtschaftspsychologie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 07.04.2022

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenz an einer Schnittstelle der Wirtschaft und Psychologie sowie der Qualifizierung der Studierenden zu zukünftigen, breit ausgebildeten FachexpertInnen mit direkter Führungsverantwortung oder GeneralistInnen im Personal- oder Marketingbereich. ²AbsolventInnen des Masterstudiums besitzen insbesondere ein über das typische Bachelorstudium hinausgehendes Maß an Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren problembezogen einzusetzen. ³Sie sind im Besonderen befähigt, verantwortlich im betrieblichen und gesellschaftlichen Umfeld zu handeln. Desweiteren führt die stark empirisch forschende Ausrichtung im Curriculum des Studiums dazu, dass die Studierenden anwendungsbezogen im Unternehmensumfeld sowie auch grundlagenorientiert forschen können.
- (2) ¹Das Studium soll dazu befähigen, ein ganzheitliches Verständnis für menschliches Denken, Fühlen, Entscheiden und Handeln in komplexen wirtschaftsbezogenen Sachverhalten zu bekommen. ²Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, in Haltung, Verständnis und Fähigkeiten
 - Veränderungen und Entwicklungen in Unternehmen zu begleiten
 - Methoden der empirischen Sozialforschung einzusetzen und arbeits- und konsumbezogene Fragestellungen selbstständig zu analysieren und zu bewerten und ihr eigenes Vorgehen zu reflektieren

- soziale Kompetenzen für den erforderlichen Kulturwandel im Unternehmen zu erwerben. Hierzu zählt auch eine ethische Wertediskussion, die sich aus der besonderen Profilierung der Hochschule mit ihrem Institut für Nachhaltigkeit in Technik und Wirtschaft ableitet
- Forschungsfragen im komplexen Zusammenspiel von Menschen, Organisationen, Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft zu entwerfen und mit geeigneten Forschungsmethoden zu bearbeiten.

³Aufgrund des englischsprachigen Anteils des Studiengangs werden insbesondere die inländischen Studierenden in die Lage versetzt, in englischsprachigen Arbeitsumgebungen, wie sie heute in Großkonzernen, aber auch im Mittelstand immer mehr anzutreffen sind, erfolgreich tätig zu sein.

- (3) ¹Mit den erworbenen Kompetenzen soll den AbsolventInnen ein weites Spektrum an betrieblichen Einsatzmöglichkeiten sowohl in strategischen als auch in operativen Bereichen als auch in der Wissenschaft und Weiterqualifizierung ermöglicht werden. ²Beispiele für mögliche Berufsrollen im Unternehmensumfeld sind Personal- und Organisationsentwicklung, Mentoring, Coaching, Beratung und das Begleiten von Veränderungsprozessen. Beispiele für wissenschaftliche Karrieren sind wissenschaftliche Mitarbeitende an Lehrstühlen, in Projekten oder Forschungsinstituten sowie auch im Rahmen von Promotionsstellen.
- (4) ¹Die AbsolventInnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte empirische Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. ²Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel und wissenschaftliche Testverfahren einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen ihrer Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (5) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Angewandte Wirtschaftspsychologie qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3 Studiengangsprofil

Der Studiengang Angewandte Wirtschaftspsychologie ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern angeboten mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Im letzten Studiensemester des Vollzeitstudiums wird die Masterarbeit angefertigt.
- (3) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch Sommersemester begonnen werden.
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Wirtschaftspsychologie sind:
1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.
 2. ¹Der Hochschulabschluss nach Ziffer 1 muss mit einer Gesamtprüfungsleistung von „gut“ oder besser abgeschlossen sein. ²Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden (ASPO). ³Einem/r BewerberIn mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission. ⁵Die Prüfungskommission kann beschließen, dass das in Satz 1 genannte Notenkriterium als erfüllt gilt, wenn die betreffenden Bewerbenden schriftlich nachweisen, dass sie zu den besten 40 % der Absolvierenden ihres Studienganges in ihrem Abschlussjahrgang gehören; Vergleichskriterium ist dabei allein die erzielte Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung.
 3. Eine mit Erfolg durchlaufene Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 6
 4. Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache.
- (2) ¹Als einschlägig gelten neben wirtschaftspsychologisch und betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studiengängen insbesondere interdisziplinäre Studiengänge mit sozialwissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Elementen. ²Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) ¹Eine ausreichende Kenntnis der englischen Sprache ist durch einen Sprachnachweis entsprechend der Niveaustufe B2 gemäß des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Dieser Nachweis kann erfolgen durch einen gültigen / aktuellen IBT (Internet-Based Test) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einer Punktzahl von mindestens 80, IELTS Cambridge Test mit 6, dem Test of English for International Communication (TOEIC) mit einem Score von mindestens 780, oder einem gleichwertigen Nachweis z.B. durch entsprechende Module im Abschlusszeugnis. ³Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder der Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben wurde.
- (4) ¹AbsolventInnen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Punkten erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nachzuweisen. ²Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. ³Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden. ⁴Sollten die fehlenden Kompetenzen nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.

- (5) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. ²Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (6) ¹BewerberInnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen. ²Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z.B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen bescheinigt. ³Sollten die erforderlichen Nachweise (Abschlusszeugnis oder entsprechender Nachweis des Prüfungsgesamtergebnisses) nicht bis zum Ende des ersten Semesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.
- (7) BewerberInnen, die weder einen Erstsabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 3 oder Abs. 5 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.
- (8) ¹Bei Nichtzulassung von BewerberInnen wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. ²Eine erneute Bewerbung ist nur einmal und frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

§ 6

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird in Form eines Aufnahmegesprächs durchgeführt. ²Hierzu werden die StudienbewerberInnen, die die Voraussetzungen des § 5 und § 6 Abs. 1 erfüllen, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. ³Zum Eignungsverfahren ist ein amtliches Ausweisdokument mitzubringen.
- (3) ¹Eingeladene StudienbewerberInnen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden und nachgewiesenen Gründen (z. B. Erkrankung mit Nachweis ärztliches Attest) nicht am Eignungsverfahren teilnehmen können, erhalten einen Ersatztermin. ²Eingeladene StudienbewerberInnen, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht persönlich zum Eignungsverfahren erscheinen, werden mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Das Eignungsverfahren ist in diesem Falle nicht bestanden.
- (4) ¹Das Aufnahmegespräch wird von zwei von der Prüfungskommission bestellten Lehrpersonen der Fakultät Weiden Business School der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, die im Masterstudiengang Angewandte Wirtschaftspsychologie Lehraufgaben wahrnehmen, als Einzel- oder Gruppengespräch mit 30-minütiger Dauer je StudienbewerberIn durchgeführt. ²Gegenstand des Gespräches und seine Bewertung ergeben sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.
- (5) Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn die von der Prüfungskommission bestellten Mitglieder die Eignung der BewerberInnen im Aufnahmegespräch positiv festgestellt haben.
- (6) Über den Verlauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Name der StudienbewerberInnen, Tag, Ort und Dauer des Aufnahmegesprächs, die Namen der Prüfenden sowie das Ergebnis bzw. der wesentlichen Inhalte dessen, bezogen auf die Beurteilung hinsichtlich der

Kompetenzgebiete (siehe Anlage 2) in einer standardisierten Bewertungsform durch die Prüfenden und die Gesamtbeurteilung jeder StudienbewerberInnen ersichtlich sind.

- (7) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den BewerberInnen i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. ²Werden BewerberInnen abgelehnt, ist dies ihnen gegenüber schriftlich zu begründen. Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ⁴Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) ¹Die angebotenen Module werden teilweise in englischer Sprache angeboten. ²Die Unterrichtssprache ist in der Modulbeschreibung hinterlegt.
- (3) ¹Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Weiden Business School erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - Häufigkeit des Angebots
 - ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - Lehrende/Modulverantwortliche
 - Zugangsvoraussetzungen
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Studien- und Prüfungsleistungen
 - die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module

- b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
- c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 9 Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) ¹Die Studierenden erhalten nur dann ein Thema für eine Masterarbeit, wenn sie die Teilnahme an 30 Versuchspersonenstunden durch Testat auf einem besonderen Formblatt nachweisen können. ²Eine Versuchspersonenstunde beinhaltet die Teilnahme an einer von prüfungsberechtigten DozentInnen verantworteten psychologischen oder betriebswirtschaftlichen Untersuchung als Versuchsperson. ³Die Dauer soll 60 Minuten je Versuchspersonenstunde nicht überschreiten. ⁴Die Studierenden werden auf diese Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit zu Beginn ihres Studiums hingewiesen.
- (3) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten Semesters erfolgen
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. ²Sie darf mit Genehmigung der Prüfungskommission in deutscher Sprache abgefasst werden.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M. Sc.“ verliehen.

§ 12 Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2022/2023 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 16.03.2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 07.04.2022

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Wirtschaftspsychologie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 07.04.2022 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.04.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 07.04.2022.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Wirtschaftspsychologie

	1	2	3	4	5	6	7
	Nr.	Modulname (deutsch/englisch)	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Zeugnis-gesamtnote
Psychologie / Psychology	P1	Organisations & Sozialpsychologie / Organizational & Social Psychology (mit empirischem Schwerpunkt)	5	4	SU, Ü	ModA	1
	P2	Markt- & Werbepsychologie / Market & Advertising Psychology	5	4	SU, Ü	Kl 90	1
	P3	Führungspsychologie / Leadership Psychology	5	4	SU, Ü	ModA und Kl 60	1
	P4-P5	Laut Modulkatalog ¹⁾	5	4	SU, Ü	Kl oder ModA oder Präs oder mdlP	1
Beratung & Begleitung / Consulting & Counseling	C1	Interkulturelles Management & Wirtschaftsethik / Intercultural Management & Ethics	5	4	SU, Ü	Kl 90	1
	C2	Verhaltensökonomie / Behavioral Finance (mit empirischem Schwerpunkt)	5	4	SU, Ü	ModA	1
	C3	Cognitive Business (mit starker IT Komponente)	5	4	SU, Ü	ModA	1
	C4-C5	Laut Modulkatalog ¹⁾	5	4	SU, Ü	Kl oder ModA oder Präs oder mdlP	1
Forschung / Research	R1	Projektbezogene empirische Forschung / Project-based Research	5	4	SU, Ü	ModA	1
	R2	Diagnostische Verfahren & Testtheorie / Diagnostics & Test Theory	5	4	SU, Ü	ModA	1
Master projekt	MA	Masterarbeit / Master thesis	20		MA	MA, Präs	4
	FT	Master Seminar (Making a Difference)	10		EX	ModA	2
		Summe ECTS / SWS	90	48			

- (1) Die jeweiligen, den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Module werden im Modulkatalog festgelegt, der vom Fakultätsrat beschlossen wird.
Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule:
Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.
Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).
Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).
Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.
- (2) Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).

Anlage 2: Teil 1

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Wirtschaftspsychologie“ an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

Gegenstand, Bewertung und Bestehen des Aufnahmegesprächs gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung

Gegenstand des Aufnahmegesprächs ist

1. Erkennen und Beurteilen wirtschaftswissenschaftlicher und psychologischer Zusammenhänge
2. Strukturierung fächerübergreifender Problemstellungen auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums
3. Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion der erarbeiteten Lösungsansätze

Grundlage des Aufnahmegesprächs ist ein Aufsatz, der von den Bewerberinnen und Bewerbern aus einer Auswahl von Fachaufsätzen aus wirtschaftspsychologischen Fachjournalen gewählt wird. Deren Umfang liegt zwischen 2 und 5 Seiten.

Neben den wirtschaftswissenschaftlichen und psychologischen Grundkenntnissen wird hierbei ein besonderes Augenmerk auf die Kommunikations- und Argumentationsfähigkeit sowie die Methodenkompetenz der einzelnen Studienbewerberin / des einzelnen Studienbewerbers gerichtet.

Bewertung und Bestehen des Aufnahmegesprächs

Im Rahmen des Aufnahmegesprächs werden die zu Prüfenden in den Teilbereichen gemäß Anlage 3 Teil 2 jeweils mit Punkten bewertet, wobei die Bewertungen unterschiedlich gewichtet werden. Im Aufnahmegespräch kann die maximale Punktzahl von 40 Punkten erzielt werden. Das Aufnahmegespräch gilt als bestanden, wenn die Summe der Punkte mindestens 25 Punkte beträgt. Näheres zu den Bewertungskriterien ist der Anlage 2 Teil 2 zu entnehmen.

